

15/SN-246/ME



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

ZI. 13/1 10/203

BMJ

Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz und das Depotgesetz zur Umstellung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien geändert werden (Namensaktien-Umstellungsgesetz – NamUG)

GZ Z10.001/0004-I 3/2010

Referent: Hon.-Prof. Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. ZIEL DES GESETZESTWURFS

Durch den vorliegenden Entwurf des Namensaktien-Umstellungsgesetzes und die damit grundsätzlich zu bewirkende Umstellung der Inhaberaktien von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften auf Namensaktien soll dem am 1. Dezember 2009 veröffentlichten Prüfbericht der Financial Action Task Force (FATF), einem zwischenstaatlichen Gremium zur Schaffung international einheitlicher Standards im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Rechnung getragen werden.

Dabei soll insbesondere die **Transparenz bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien** verbessert werden. Ferner soll die **Einhaltung der höchsten internationalen Transparenz- und Rechtsstandards** sichergestellt werden. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sollen einen **angemessenen und zeitnahen Zugang zu Informationen über die Aktionäre einer Gesellschaft** gewährleisten. Damit werden aber auch den Gesellschaften Daten und Informationen zur Verfügung stehen, die sie für ihre Marketingaktivitäten im Bereich der „investor relations“ nutzen können.

II. INHALT DES GESETZES

1. Die Eckpunkte der durch das NamUG geplanten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Nicht börsennotierte Gesellschaften werden auf Namensaktien umgestellt; künftig dürfen nicht börsennotierte Gesellschaften grundsätzlich nur Namensaktien ausgeben. Damit ist auch die Führung des Aktienbuches verbunden, in dem bestimmte Aktionärsdaten, ua die Kontoverbindung (über die die bankwesenrechtliche Identifizierung des Aktionärs gewährleistet ist) festgehalten werden.
- Börsennotierte Gesellschaften bzw Gesellschaften, die kurz vor der erstmaligen Börsennotierung stehen, dürfen (weiterhin) Inhaberaktien führen. Die Inhaberaktien sind jedoch in einer Sammelurkunde zu verbrieften und bei der Wertpapiersammelbank zu hinterlegen, wodurch eine Identifizierung des Anlegers möglich sein soll. Aktientransaktionen sind in der Folge nur über Konten zu führen.
- Die dadurch den – insbesondere nicht börsennotierten – Gesellschaften vorliegenden Daten können von den Gesellschaften ua für ihre unternehmerischen Entscheidungen genutzt werden.
- Der Umstieg von Inhaber- auf Namensaktien soll die Gesellschaften nicht über das notwendige Maß hinaus belasten. Die Nichtbeachtung der neu geschaffenen Rechtslage (allenfalls auch Ablauf der Übergangsbestimmungen) hat die Nichtigkeit der Aktienurkunde bzw der unrichtigen Verbrieftung (und somit den Entfall der Möglichkeit, Aktionärsrechte auszuüben) zur Folge; das Mitgliedschaftsrecht wird hierdurch hingegen nicht berührt. Gesellschaften, die die erforderlichen Anpassungen vornehmen, trifft die firmenrechtliche Registersperre.

2. Zunächst ist - vorbehaltlich jener Bestimmungen, auf die nachstehend näher einzugehen sein wird - festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf übersichtlich und legistisch gelungen ist. Die darin zur Erreichung des Gesetzesanliegens vorgesehenen Maßnahmen sind (zum Kostenpunkt siehe weiter unten) angemessen, und jene Maßnahmen, die zur Identifikation des Aktionärs bzw des hinter diesem stehenden Treuhänders verfügt werden, sind geeignet, den Gesetzeszweck zu erreichen. Die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen (grundsätzlich ein bzw zwei Jahre) sind auch angemessen, der Stichtag 1. Mai (2011 bzw 2012) ermöglicht (ua zum Zwecke der Satzungsänderung) die vorangehende Durchführung einer Hauptversammlung (eine „Hauptversammlungsrede“), weil Hauptversammlungen üblicherweise im Frühjahr stattfinden. Auch die Frist für die Firmenbucheintragung der noch vor dem Inkrafttreten des NamUG gefassten Hauptversammlungsbeschlüsse (fünf Monate) fordert den zügigen Umstieg in das

Regime des NamUG, belastet die betroffenen Gesellschaften im Falle bereits gefassten Hauptversammlungsbeschlüsse aber nicht über Gebühr.

Die Umstellung der Inhaberaktien von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften auf Namensaktien liegt auch völlig im internationalen Trend. Im angloamerikanischen Raum bilden die Inhaberaktien den Regelfall. In Deutschland notiert selbst rund die Hälfte aller DAX30-Unternehmen mit Namensaktien an der Börse. Gerade in letzter Zeit haben einige namhafte börsennotierte Gesellschaften in Deutschland auf Namensaktien umgestellt.

III. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES GESETZESENTWURFS

1. In § 10 Abs 3 NamUG sollte noch deutlicher klargestellt werden, dass mit dem NamUG für die bereits bestehenden (Inhaber-)Aktien eine klare und einfache Regelung geschaffen wird, weil die Aktien gemäß § 67 AktG auf einfache Weise eingezogen und kraftlos erklärt werden können, womit auch die Altaktien tatsächlich erfasst werden. Ferner sollte – zur Klarstellung und zum besseren Verständnis sowie gleichsam zur Beruhigung der betroffenen Unternehmen – in den Materialien festgehalten werden, dass mit der Neuregelung des § 10 Abs 3 AktG (bzw NamUG) nicht nur künftig die Einzelverbriefung für Aktienurkunden ausgeschlossen wird, sondern dies auch für bestehende Aktien nicht mehr zulässig ist.

2. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf sollte grundsätzlich die Frage der Behandlung der am Dritten Markt gehandelten Aktien thematisiert werden. Die Frage ist, ob für die vorliegenden Zwecke der Dritte Markt als „Multilateral Trading System“ (der Handel mit Finanzinstrumenten im Multilateralen Handelssystem = MTF- Dritter Markt erfolgt nicht auf Grund einer formellen Zulassung zum Börsehandel) einer Börse gleichgestellt werden oder ob hier tatsächlich der aufwendige Handel für Namensaktien notwendig sein soll. Letzteres würde nämlich zu der Frage führen, ob nicht gleich auch für den geregelten Freiverkehr und den amtlichen Handel, somit die beiden geregelten Märkte iSv § 3a AktG iVm § 2 Z 32 BWG, eine entsprechende Umstellung geboten wäre. Hier sollte nicht eine unklare und letztlich die im Dritten Markt gehandelte Aktien emittierende Gesellschaft belastende Regelung geschaffen werden (sind doch für den Handel außerhalb der formellen Börsezulassung bewusst Erleichterungen vorgesehen). Es ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, im Rahmen der Verabschiedung des NamUG nur festzuhalten „*ob die technischen Voraussetzungen an der Wiener Börse geschaffen werden, auch Namensaktien bei gleichzeitiger laufender Aktualisierung der Eintragungen im Aktienbuch unmittelbar zu handeln, kann vorerst den Bedürfnissen des Kapitalmarkts überlassen bleiben*“. In diesem Zusammenhang bietet sich an, die MTF gehandelten Aktien gleich wie börsennotierte Wertpapiere zu behandeln, dies mit der Folge, dass auch auf diese Wertpapiere die gesamten börserechtlichen Bestimmungen anzuwenden sein werden (oder überhaupt im Aktienrecht den entscheidenden Schritt zur Gleichstellung dieser Finanzinstrumente mit den zum Börsehandel zugelassenen Aktien zu machen). Letztlich zeigt sich hier das praxisrelevante Problem des „Brutus-Daseins“ der am Dritten Markt gehandelten Finanzinstrumente, denn bei Erschwerung und Kostenintensivierung des MTF-Handels im Dritten Markt verliert dieser wohl mit der Zeit seine Bedeutung und interessierte Emittenten. Da das NamUG – folgt man den Materialien – auch die

allgemeine Stärkung des Kapitalmarktes und des Wirtschaftsstandortes Österreich anstrebt, sollten mit dem vorliegenden Entwurf – über die „Grenzen“ des Gesetzesentwurfes hinaus – auch die (technischen sowie rechtlichen) Auswirkungen auf den Börsehandel mit einbezogen werden. Dies gilt generell auch für die Ermöglichung des Handels mit Namensaktien an der Wiener Börse (der jedoch keinesfalls einen verpflichtenden Börsehandel mit Namensaktien zur Folge haben sollte). Dies wäre auch zur Vermeidung eines Wettbewerbsnachteils Österreichs zu begrüßen, weil in Deutschland das System für den Börsehandel mit Aktien mit Eintragung in ein Aktienbuch geschaffen wurde und praktiziert wird.

3. § 61 Abs 1 Z 3 des Entwurfs sieht vor, dass in das Aktienbuch der Gesellschaft ua eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs 1 AktG einzutragen ist, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben. Diese Bestimmung ist grundsätzlich sinnvoll und zu begrüßen. Sie leuchtet auch ein, denn es ist klar, dass das Regelungsanliegen des Entwurfs nicht mit der (in der Praxis nach wie vor vorkommenden) Auszahlung von Dividenden in bar zu vereinbaren ist. Ungeachtet dessen ist hier jedoch § 1 DSG zu beachten. Danach hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Dass es sich bei der Offenlegung von Kontoverbindungen um personenbezogene Daten handelt, sollte nicht bestritten werden. Es sind Fälle nicht auszuschließen, in denen ein solches, schutzwürdiges Interesse des Aktionärs besteht, dass die ihn betreffende Kontoverbindung (via Aktienbuch) nicht auch allen (Mit-)Aktionären zugänglich gemacht wird (und in denen dieses Interesse die Interessen ua des Fiskus an der Offenlegung dieser Daten überwiegt). Da § 1 DSG im Verfassungsrang steht, muss § 61 AktG die darin zum Ausdruck kommenden Wertungen sowie den Schutz der personenbezogenen Daten beachten. Es ist daher geboten, in § 61 des Entwurfs zumindest kurz auf § 1 DSG Bezug zu nehmen. Dies könnte im ersten Satz von § 61 des Entwurfs wie folgt erfolgen:

„Alle Aktien, die nach Gesetz oder Satzung Namensaktien sind, sind – unbeschadet der Bestimmung des § 1 DSG – [alternativ: nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 DSG] mit folgenden Angaben in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen ...“.

IV. ZU DEN DURCH DEN GESETZENTWURF VERURSACHTEN KOSTEN

Von den vom Gesetzesentwurf betroffenen Unternehmen ist – zu Recht – zu erwarten, dass sie die Kostenbelastung fürchten und ablehnen werden, die mit der Umstellung der Inhaber- auf Namensaktien verbunden sein wird. Diesbezüglich lässt der Entwurf entsprechende Begleitmaßnahmen vermissen, die diese Kostenbelastung – zumindest teilweise – mindern würden. Dies würde der Akzeptanz des Gesetzesentwurfs dienen. Eine gesetzliche Regelung, um den Gesellschaften zB die Kosten der Ausforschung der der Gesellschaft nicht bekannten Eigentümer der Inhaberaktien abzunehmen, kann nicht geschaffen werden. Es wäre aber zB möglich und auch ein Leichtes, zu bestimmen, dass jene Firmenbucheingaben, die im Zusammenhang mit der Umstellung erfolgen müssen (Satzungsänderung ua), von der Gebührenpflicht nach GGG (TP 10) befreit werden. Diese Maßnahmen sollten jedenfalls begleitend zu den möglichen Einsparungen vorgesehen werden, die durch

die künftige Verständigung der Aktionäre nach § 107 AktG eintreten werden (Ladung per eingeschriebenem Brief an Stelle der Schaltung im Amtsblatt der Wiener Zeitung).

Wien, am 17. Jänner 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

